

## **1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Erkner vom 13.11.2001**

Auf der Grundlage des Artikels 1 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (GVBl. I S. 172,173) hat die Stadtverordnetenversammlung Erkner in ihrer Sitzung am 10.09.2003 die nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Erkner vom 13.11.2001 beschlossen:

### Artikel 1

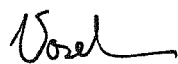
Der § 2 - Aufnahme der Kinder - Absatz 1 und 2 erhält folgende Neufassung:

- (1) Grundsätzlich finden in den Kindertagesstätten Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe Aufnahme.
- (2) Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe finden Aufnahme, wenn ihre familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf Tagesbetreuung erforderlich macht.

### Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Erkner vom 13.11.2001 tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Erkner, 24.10.2003



**Vogelsänger  
Vorsitzender  
der Stadtverordnetenversammlung**



**Kirsch  
Bürgermeister**